

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00199 vom 28. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00199

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00199 du 28 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00199 del 28 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1980, wurde mit Verfügung der IV-Stelle Zürich vom 6. Februar 2019 «der Betrag von Fr. 5'786.-- ausbezahlt gemäss Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Juni 2016» (Urk. 2).

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin führte in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) aus, mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Juni 2016 sei dem Beschwerdeführer der Betrag von Fr. 5'786.-- zugesprochen worden. Dieser Betrag werde mit Valuta datum 7. März 2019 überwiesen.

In der Beschwerdeantwort machte sie geltend, die Pflicht zur Verzinsung des Betrages von Fr. 5'786.-- sei bereits im genannten Urteil des hiesigen Gerichts verneint worden, weshalb das Begehren des Beschwerdeführers abzuweisen sei (Urk. 5 Ziff. 2).

E. 1.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin sei bereits im genannten Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Juni 2016 zur Leistung von Verzugszinsen verpflichtet worden (Ziff. II.B.3). Eine Verzugszinspflicht ergebe sich bereits daraus, dass jahrelang keine Auszahlung erfolgt sei (Ziff. II.B.4).

E. 2

Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Juni 2016 im Prozess IV.2014.00107 (zu den Akten beigezogen als Urk. 8) wurde unter Erwägung 7 Folgendes festgehalten: 7.1

Weiter rügte der Beschwerdeführer, die von ihm erbrachten Vorleistungen für die Zeit vom 1. November 2008 bis 30. April 2010 von insgesamt Fr. 5'786.-- seien von der Beschwerdegegnerin zu verzinsen und es seien die durch ihn bevorschussten Kinderrenten in der Höhe von jeweils Fr. 260.-- für die Monate November und Dezember 2013 bei den Nachzahlungen zu berücksichtigen (...). 7.2

Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG ist die Beschwerdegegnerin erst nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruches, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Der Beschwerdeführer meldete sich am 10. November 2009 zum Leistungsbezug an, weshalb die Beschwerdegegnerin frühestens ab 1. Dezember 2010 Verzugszinsen zu leisten hat. Die vom Beschwerdeführer erbrachten Vorleistungen für den Zeitraum zwischen dem 1. November 2008 und dem 30. April 2010 fallen somit noch nicht unter die Verzugszinspflicht.

Daraus ergibt sich zweifelsohne, dass für die Beschwerdegegnerin keine Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen auf den Betrag von Fr. 5'786.-- besteht und dar über bereits rechtskräftig entschieden wurde. Etwas anderes ergibt sich - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - auch nicht aus Erwägung 8.4 des besagten Urteils.

Die angefochtene Verfügung vom 6. Februar 2019 ist nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Bachofner-Fonti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.